

# RS OGH 1997/9/11 15Os139/97

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 11.09.1997

## Norm

StPO §181 Abs5

## Rechtssatz

Das in § 181 Abs 5 zweiter Satz StPO darin vorkommende verbum "kann" darf nicht so ausgelegt werden, daß die Beschußfassung dem Belieben des Richters anheimgestellt wird, sondern daß der Gesetzgeber bloß die Wahlmöglichkeit eröffnet, den Beschuß über die Aufhebung oder Fortsetzung der Untersuchungshaft entweder nach Durchführung einer Haftverhandlung oder ohne vorangegangene mündliche Verhandlung schriftlich zu fassen.

## Entscheidungstexte

- 15 Os 139/97

Entscheidungstext OGH 11.09.1997 15 Os 139/97

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1997:RS0108351

## Dokumentnummer

JJR\_19970911\_OGH0002\_0150OS00139\_9700000\_004

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)